

Vorstand und Kuratorium der Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse schränken systematisch unsere Anspruchsgrundlage ein

Die Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG (nachstehend jeweils RGK) führt ausdrücklich aus: „Die ehemals Beschäftigten haben einen durch Betriebsvereinbarung oder durch Sonderverträge begründeten Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Leistungsrichtlinien.“ Noch konkreter: Der mitbestimmungspflichtige Gehaltsbestandteil Ruhegehalt ist nicht etwa eine freiwillige Sozialleistung.

2001 bis 2010 erfolgte die Wertanpassung unserer Ruhegehälter - so auch von der Stiftungsaufsicht ausdrücklich bestätigt - werterhaltend. Die Verfahrensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dann aber seit 2011 das konstante Bemühen der Stiftungsorgane, den rechtmäßigen Werterhalt unseres Gehaltsbestandteils Ruhegehalt im Einvernehmen mit ver.di einzuschränken.

Fehlender Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung

Der Arbeitgeber hat gemäß der Vorgabe des Betriebsrentenrechts alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen. Dabei sind die **Belange der Versorgungsempfänger** und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung, die Belange des Versorgungsempfängers zu berücksichtigen, gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucher-

preisindexes für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

Die Praxis: Die Belange der Versorgungsempfänger wurden seit 2012 mit Duldung der Stiftungsorgane nicht mehr berücksichtigt. Der Wertverlust unserer Ruhegehälter beläuft sich im Zeitraum 2011 bis 2025 immerhin auf rund 26%.

Die wirtschaftliche Lage von ver.di wurde ebenfalls nicht auf den Prüfstand gestellt – obwohl es angesichts der aktuell ver.di betreffenden Rechtsprechung des BAG zwingend notwendig gewesen wäre. Seit dem einschlägigen Urteil des BAG 3 AZR 15/20 wurde ver.di schließlich ins Stammbuch geschrieben, dass

- ohne die Belange der Versorgungsempfänger zu berücksichtigen kein ordnungsgemäß ausgeübtes Ermessen gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG vorliegt,
- die engen Verflechtungen aufgrund der Regelungen in § 72 der ver.di Satzung dazu berechtigen, ver.di und die Tochtergesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit mit der Folge zu betrachten, dass die erwirtschafteten Erträge und Zuwächse des Vermögens ver.di zuzurechnen und zu berücksichtigen sind,
- die Entscheidung seitens ver.di, alle finanziellen Mittel nur für den reinen Vereinszweck zu nutzen, mit den kollidierenden Grundrechten der Betriebsrentner aus Art. 12 und 14 GG nicht zu vereinbaren ist,
- der § 16 Abs. 1 BetrAVG der Verbesserung der Stellung von Betriebsrentnern dient, die nicht mehr für eine Erhöhung ihrer Ansprüche streiken können.

Fakten, die den Stiftungsorganen bekannt sein und bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Mandates hätten Berücksichtigung finden müssen!

Stattdessen die stillschweigende Billigung der im Rechtsstreit vorgelegten Schriftsätze seitens ver.di, die immer noch die Vorgabe des BAG-Urteils 3 AZR 15/20 ignorieren. 83 Seiten Klageerwiderung ohne Berücksichtigung dieser BAG-Vorgaben!

"... Es ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber seiner Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche seiner früheren Mitarbeiter verweigert, nur um dadurch die Betriebsrentner zu zwingen, unmittelbar gegen ihn zu klagen. ... Die Beklagte darf durch ihr Verhalten nicht den Vorteil erlangen, dass in der Regel nicht alle, insbesondere die besonders alten oder hilflosen Betriebsrentner ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen können."
(LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11- Rz. 40)

Wie bereits angeführt erfolgte noch bis einschließlich 2010 unter Vorsitz des ehemaligen DAG-Vorsitzenden Roland Issen eine turnusgemäße Anpassung zum Werterhalt unseres Ruhegehaltes. Dies fand im Sinne des historischen Stifterwillens und mit ausdrücklicher Bestätigung der Stiftungsaufsicht statt: Eine autonome jährliche Anpassung gemäß dem Rentenanpassungsgesetz sowie die dreijährige Überprüfung und Anpassung, ausgerichtet am Verbraucherpreisindex.

2012 mit dem neuen Vorsitzenden Uwe Grund dann der Paradigmenwechsel. Mit Schreiben vom 04.06.2012 bestätigt die Stiftungsaufsicht, dass der Stiftungsvorstand sich nunmehr entschlossen habe, mit ver.di übereinstimmend zu agieren.

Schlichtweg vernachlässigt: Die Wertanpassung der Leistungsrichtlinien der RGK orientiert sich vorrangig am Rentenanpassungsgesetz (mindestens 25%). Die ver.di-Versorgungsordnung richtet sich dem entgegen ausschließlich an den Vorgaben des § 16 BetrAVG aus. Zudem erfolgt die Betriebsrentenzahlung der Verbrauchsstiftung RGK kapitalgedeckt seit 2001 und erwartungsgemäß noch bis 2032. Die Ruhegehaltzahlungen der ver.di-VO erfolgen hingegen umlagefinanziert. Warum dann dieser Kneiffall der Stiftungsorgane vor der Arbeitgeberin ver.di?

Berechnungsmethode bei der Anpassungsprüfung

Die Anpassungsprüfung ist gemäß Betriebsrentenrecht grundsätzlich „nachzuholen“. Somit bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns bzw. des letzten Anpassungstages. Und zwar zeitlich deckungsgleich hinsichtlich der Verbraucherpreisentwicklung und der in dieser Zeit gewährten (Teil)Anpassungen der RGK.

Als würden die bisher aufgeführten Versäumnisse der Stiftungsorgane und die damit verbundene Wertminderung unserer Ruhegehälter nicht ausreichen, hat die Geschäftsführung der RGK sich zudem eine besonders perfide Methode zur garantierten Wertminderung einfallen lassen.

Zum besseren Verständnis nachstehend die Beschlusslage ver.di sowie die Umsetzung durch die RGK für die jeweils angeführten Rentenjahrgänge:

Information der Ruhegehaltsskasse mit Datum vom Juli 2022:

Das bedeutet für die Ruhegehaltsskasse folgende rückwirkende Anpassungen:

01.07.2020	Eintritte 2005/2008/2011/2014/2017 Preisindex 4,5% - 0,80% (1/20) - 0,81% (1/19) - 0,48% (1/18) Erhöhung 2,41%
01.01.2021	Alle Empfänger/innen ges. Anpassung 7/20 3,45% Erhöhung 3,45% abzgl. 0,86% (25% von 3,45% erhalten)
01.07.2021	Eintritte bis 2003, 2006, 2009, 2012, 2015, 2018 Preisindex 2,8% - 3,45% (1/21) - 0,80% (1/20) - 0,81% (1/19) Erhöhung 0,00%
01.01.2022	Alle Empfänger/innen ges. Anpassung 7/21 0,00% Erhöhung 0,00%
01.07.2022	Eintritte 2004/2007/2010/2013/2016/2019 Preisindex 6,6% - 0,00% (1/22) - 3,45% (1/21) - 0,80% (1/20) Erhöhung 2,35%

Die Rückrechnung erhalten Sie mit der Juli 2022 Abrechnung, welche als Anlage beigefügt ist.

Die nächste Anpassung für alle Leistungsempfänger/innen in Höhe von 5,35% erfolgt im Januar 2023.

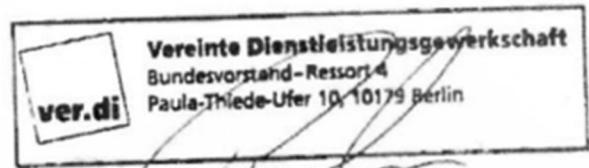
Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom 27. Juni 2022:

Beschlussvorschlag:

Der Bundesvorstand beschließt, die über die Unterstützungskassen zu zahlenden Leistungen (Betriebsrenten) zu den Anpassungsstichtagen

- 1. Juli 2020 sowie 1. Januar 2021 um 4,5%
- 1. Juli 2021 sowie 1. Januar 2022 um 2,8%
- 1. Juli 2022 sowie 1. Januar 2023 um 6,6%

zu erhöhen.



Noch mit Schreiben vom 17.08.2022 stellt der RGK-Geschäftsführer Krause in einem Schreiben an einen Versorgungsberechtigten ausdrücklich fest, dass der ver.di-Beschluss vom 27.06.2022 zur Anpassung der Betriebsrenten keine nachholende (seit Rentenbeginn), sondern eine nachträgliche (gem. BetrAVG 3-jährige) Anpassung darstellt. Die diesbezüglichen Wertanpassungen für die aufgeführten Rentenjahrgänge sind der Aufstellung der RGK vom Juli 2022 zu entnehmen.

Dann die Rolle rückwärts zu einer dauerhaft wertgeminderten Anpassung unserer Ruhegehälter. Mit Schreiben vom Juli 2024 wird uns weisgemacht, dass seine krude Mischung von nachvollziehender und rückwirkender Anpassung zu einer Überzahlung geführt hätte.

Für die Verbraucherpreisentwicklung legt die Geschäftsführung der RGK nun 3 Jahre zugrunde, für die Wertanpassungen seitens der RGK den Zeitraum seit Rentenbeginn.

Entweder

- „**Nachvollziehende**“ (seit Rentenbeginn) **Anpassung des Ruhegehaltes** im Zeitraum 2011 (letztmalige Anpassung 2010) bis 2022: **5,82%**
- gegenüber „**nachvollziehender**“ **Anstieg des VPI** seit 2011: **22,8%**

oder

- „**Rückwirkende**“ **Anpassung** (drei Jahre) **des Ruhegehaltes: 2,47%**
- gegenüber **rückwirkendem**“ (drei Jahre) **Anstieg des Verbraucherpreisindex (VPI) um 5%.**

Dagegen Originaltext RGK: **“Wenn wir als Ruhegehaltskasse schon mehr erhöht haben, als der Verbraucherpreisindex gestiegen ist, gibt es keine darüberhinausgehende Erhöhung.“**

Wie viel fehlender Sachverstand ist eigentlich nötig, die Missbrauchsformel auch noch öffentlichkeitswirksam vom RGK-Syndikusanwalt gegenüber den Arbeitsgerichten vortragen zu lassen. Und dies, ohne dass Organmitglieder korrigierend ihre Bedenken einbringen bzw. ver.di mit gewerkschaftlicher Fachkompetenz einschreitet.

Eine Missbrauchsformel zur dauerhaften Wertminderung des Ruhegehaltes als Statement einer gewerkschaftlichen Stiftung? Und dies mit Duldung seitens ver.di als Gewerkschaft.

Wenn denn wenigstens die %-Zahlen stimmen würden

Der obigen Aufstellung der RGK mit den aufgeführten rückwirkenden Anpassungen 1.7.2020 bis 1.7.2022 ist zu entnehmen, dass zum 01.01.2021 die Betriebsrente vorgeblich um 3,45% angepasst worden wäre. Tatsächlich aber wurde sie um lediglich 0,86% wertangepasst.

Seitdem werden den angeführten Rentenjahrgängen 2,59% Wertanpassung vorenthalten. Trotz Hinweis ignoriert die Geschäftsführung den Tatbestand.

Auch hier wären die Stiftungsorgane gefordert!

Stiftungsautonomie: aufgegeben!

In den laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahren unterstellt der Syndikusanwalt der RGK gebetsmühlenhaft, dass ver.di über die Wertanpassung unserer Betriebsrente entscheide, nicht die Ruhegehaltskasse.

Statement Pensus: Wenn aus Gründen des § 16 BetrAVG eine Anpassung unterbleibt, werden die Ruhegehälter gemäß Abschnitt V der Leistungsrichtlinien auch nur um 25% des gesetzlichen Anpassungssatzes erhöht.

Gänzlich anders positioniert sich der ver.di-Bundesvorstand. In gesonderten Schreiben kommen Christoph Meister und der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke zu einem gänzlich anderen Schluss:

„Letztendlich ist es aber so, dass die Ruhegehaltskasse als Stiftung nach Hamburger Recht frei agieren kann und ausdrücklich nicht an Hinweise oder Weisungen von uns (ver.di) gebunden ist.“

Festzuhalten ist an dieser Stelle wenigstens, dass ver.di das abwegige Rechenmodell der Geschäftsführung der RGK nicht vorgegeben hat.

Bemerkenswert: Die beiden ver.di-Vorstände Werneke und Meister heben ebenfalls hervor, gemeinsam mit der Ruhegehaltskasse nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, da auch sie grundsätzlich kein Interesse an gerichtlichen Klärungen dieser Fragen hätten.

Unmittelbare Folgen hatte dieses Ansinnen bisher nicht. Unsere Intention, mit einem neutralen Sachverständigen die betriebsrentenrechtlichen Unstimmigkeiten bzw. Widrigkeiten einvernehmlich zu klären, verpufften jedenfalls bisher ohne Resonanz.

Die Realität: Die arbeitsgerichtlichen Verfahrenstermine werden seitens ver.di bzw. der RGK verschleppt. Fortwährend stehen vorgeblich Urlaub und Arbeitsüberlastung im Weg. Gemäß unserem Eindruck ist zwangsläufig zu unterstellen, dass der natürliche Alterungsprozess der KlägerInnen bzw. damit einhergehende gesundheitliche Einschränkungen bewusst mit in die Terminverschleppung einbezogen werden, um den Elan des Widerstandes zu brechen.

Und wenn schon klägerseitig in einem Verfahren der 1. Instanz obsiegt wird, dann legt die RGK Berufung ein. An Geld mangelt es der RGK ja nicht.

Eine Praxis im Gegensatz zu den Möglichkeiten des Klägers, der aufgrund aktueller schwerwiegender gesundheitlicher Einschränkung und finanzieller Grenzen den Aufwand für das Verfahren der 2. Instanz mit Anwaltpflicht eben nicht so sorglos stemmen kann. Ein ausdrücklicher Beleg der Skrupellosigkeit, Verfahren entgegen dem erstinstanzlichen Urteil derart für sich zu entscheiden!

Derzeit sind nun gleich mehrere Arbeitsgerichte mit einem Problem befasst, das dem Ansehen der Gewerkschaften sicher schadet – ein schlechtes Omen für 2026, wenn ver.di sein 25-jähriges Bestehen begehen will.

Pensus neuer Ansprechpartner!

Und als wäre es mit diesem Dilemma nicht schon genug. Pensus: Unser ab 01.01.2024 zuständiger Ansprechpartner für betriebliche Altersversorgung. Von der RGK mit der Rentenabrechnung und -verwaltung unserer betrieblichen Altersversorgung beauftragt. So auch mit der Durchführung der Ruhegehaltsanpassungen nach den Vorgaben des ehemaligen Arbeitgebers.

Das Kerngeschäft einer gewerkschaftlichen Verbrauchsstiftung wurde somit auf einen externen Dienstleister übertragen. Eine Bankrotterklärung des Stiftungsvorstandes bzw. dessen Vorsitzenden.

Chaos um das Ruhegehalt 2025

Mit Schreiben vom August 2025 teilte uns die Pensus Pensionsmanagement GmbH nunmehr mit, dass ver.di entschieden habe, die Ruhegehälter entsprechend der herangezogenen 3-Jahresentwicklung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen.

Bereits eine unmittelbare Abstimmung untereinander zeigt, dass die Anpassung ab Juli 2025 mal 5,64%, mal 6,72%, mal 5,66% oder gar 6,84% gemäß der jeweiligen individuellen Mitteilung beträgt. ver.di hat eine Anpassung von 15,1% beschlossen.

Ja was ist denn nun Sache?

„Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) handelt gemäß Auftrag des ehemaligen Arbeitgebers und (ich) bitte daher, die Grundlagen der Entscheidung dort anzufragen.“ So die Antwort der Geschäftsführung der RGK.

Die Stellungnahme des ver.di-Ressort 4 - Personal Stab Recht und Grundsatz verblüfft, jenseits eines gewerkschaftlichen Selbstverständnisses, durch Arroganz:

„Ihrem Wunsch nach Überlassung des Beschlusses des Bundesvorstandes werde ich nicht nachkommen, weil es sich hierbei um interne Vorgänge handelt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte auch an die Ruhegehaltsskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG.“

Und on top: „Erlauben Sie mir den Hinweis, dass wir einer Veröffentlichung dieser Korrespondenz ausdrücklich widersprechen.“ So stellt sich gewerkschaftliche Interessenvertretung für ehemals hauptamtliche KollegInnen dar!

Über die eigentliche Informationspflicht der RGK braucht an dieser Stelle wohl kaum noch etwas auszuführen zu sein. Es sei aber die Frage erlaubt, ob der Vorstand bzw. das Kuratorium überhaupt noch funktionsfähig sind.

Trotz wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nur 25% Wertanpassung

Die Belange der Versorgungsempfänger haben, wie vom Betriebsrentengesetz gefordert, seit 2011 noch nie ihren Niederschlag in der erforderlichen Wertanpassung gefunden. So viel vorweg.

Die wirtschaftliche Situation von ver.di stellt sich seit 2020 angesichts der vorgenommenen rückwirkenden Anpassungen gemäß § 16 BetrAVG durchaus unkritisch dar. Die Wertanpassung betraf allerdings nur einen Teil der Ruhegehaltsempfänger – je nach Rentenzugangsjahr.

Dennoch kein Vorbehalt für den Vorstand der RGK, angesichts der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seitens ver.di zeitgleich autonom die Wertanpassung für die übrigen Betriebsrentner auf 25% der gesetzlichen Rentenanpassung zu beschränken.

Die Stiftungsorgane haben diese Diskrepanz offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Eine bewusste Schlechterstellung eines Teils der BetriebsrentnerInnen aber wäre ein Skandal.

Die Stiftungsorgane bleiben jedenfalls aufgefordert, diese Diskrepanz unverzüglich zu bereinigen!

Dokumentationspflicht und Verantwortung des Stiftungsvorstands für Rentenunterlagen

Nach derzeitigem Stand sind wesentliche Unterlagen der Stiftung aus den Jahren 2001 bis 2015, die für die Berechnung und Nachvollziehbarkeit von Ruhegehältern und Rentenanpassungen zwingend erforderlich sind, nicht mehr vorhanden oder wurden vernichtet. Die Geschäftsführung der Stiftung hat diesen Umstand damit begründet, dass lediglich eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht bestehe. Diese Auffassung ist offensichtlich rechtsfehlerhaft.

Seitens der Stiftungsorgane wurde wohl außer Acht gelassen, dass der Geschäftsführung der RGK bzw. dem Syndikusanwalt der RGK grundlegende Kenntnisse des Arbeits- und Betriebsrentenrechts fehlen.

Es ist die Pflicht des Vorstands, die Geschäftsführung fortlaufend zu kontrollieren und bei Pflichtverstößen unverzüglich einzuschreiten.

Die Anspruchsdokumentation für Unterlagen der betrieblichen Altersversorgung ist entscheidend, um die Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nachweisen zu können. Diese Dokumentation umfasst alle relevanten Unterlagen, die den Verlauf und die Höhe der betrieblichen Altersvorsorge betreffen. Diese sind unabdingbar für die Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Ruhegehaltes bzw. dessen Anpassungen erforderlich.

Aktuell aufgetretene Unstimmigkeiten belegen die Notwendigkeit zum Handeln.

Leider konnte bisher bei aktuell aufgetretenen Differenzen zur Berechnung des Ruhegehaltes keine zielführende Verständigung mit der Geschäftsführung der RGK herbeigeführt werden.

Wir fordern den Vorstand daher auf, unverzüglich darzulegen:

1. Welche Unterlagen sind verloren gegangen oder wurden vernichtet?
2. Wer hat über diese Maßnahmen entschieden?
3. Welche Schritte zur Aufklärung oder Wiederbeschaffung wurden unternommen?
4. Welche Maßnahmen werden künftig zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation getroffen?

Derzeit sind nur einzelne klärungsbedürftige Differenzen mit durchaus maßgeblicher finanzieller Wirkung aufgetreten. Eine individuelle Bestandsaufnahme ist allerdings zu empfehlen. Die Stiftungsaufsicht wurde inzwischen unsererseits von dem Dilemma informiert.

Heino Rahmstorf Susanne Kirchner Peter Stumph

Theodor Walter Waltraud Heimann

Elisabeth Wiemers Horst Freter Christl Böhm

Kontakt: heino.rahmstorf@t-online.de - stumphmeckenheim@gmail.com

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>